



Brüssel, den 11. November 2019
(OR. en)

6214/09
DCL 1

JUSTCIV 36
AVIATION 17

FREIGABE

des Dokuments	6214/09 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	12. Februar 2009
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. Februar 2009 (19.02)
(OR. en)

6214/09

RESTREINT UE

JUSTCIV 36
AVIATION 17

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Fragen)

Nr. Kommissionsvorschlag: 17312/08 AVIATION 304 JUSTCIV 267

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln

1. Die Delegationen erhalten beigefügt eine Neufassung der eingangs genannten Empfehlung, die der Vorsitz im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Zivilrecht (Allgemeine Fragen) vom 23. Januar 2009 unter Berücksichtigung der schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten (Dok. 6148/09 + ADD) erstellt hat.
2. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2008 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission, ein multilaterales Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln, übermittelt.

RESTREINT UE

3. Grundlage für diese Verhandlungen sind die folgenden beiden Dokumente:
 - a) Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr und
 - b) Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge.
4. Die Verhandlungen werden im Rahmen einer von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) einberufenen diplomatischen Konferenz über die Modernisierung des am 7. Oktober 1952 in Rom unterzeichneten Abkommens über die Regelung der von ausländischen Flugzeugen verursachten Flur- und Gebäudeschäden stattfinden.
5. Die diplomatische Konferenz soll nach derzeitigen Plänen vom 20. April bis 2. Mai 2009 in Montreal stattfinden.
6. Soweit der einschlägige Beschluss Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ betrifft,
 - a) beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses;
 - b) beteiligt sich Dänemark gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

RESTREINT UE

7. Demzufolge wird der Rat ersucht,
- a) die Kommission zu ermächtigen, [mit Unterstützung durch den Vorsitz] für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen¹, in Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien multilaterale Übereinkünfte über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken auszuhandeln;
 - b) einen Sonderausschuss zu benennen, der die Kommission unterstützt;
 - c) die Verhandlungsrichtlinien und die zugehörige Anlage (siehe Anlage I) anzunehmen.
8. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Fortschritte und die Ergebnisse der Verhandlungen.
9. In Bezug auf die unter Nummer 7 genannten Bereiche koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Standpunkte, um zu einem gemeinsamen Standpunkt zu gelangen. Werden solche Standpunkte vereinbart, kann der Vorsitz Erklärungen dazu abgeben.

DECLASSIFIED

¹ Die Verhandlungsrichtlinien berühren nicht die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf Bereiche, die in ihre Zuständigkeit als ICAO-Vertragsstaaten fallen.

RESTREINT UE

ANLAGE I

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

(Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken)

A. ALLGEMEINE VERHANDLUNGSZIELE

(...)

1. Die Kommission unternimmt [mit Unterstützung durch den Vorsitz] alle Anstrengungen, um eine Einigung über ein Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr (nachstehend "UIC" genannt) und ein Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge (nachstehend "GRC" genannt) zu erzielen, wobei sie sicherstellt, dass die Interessen der Gemeinschaft gebührend gewahrt werden.

2. Ziel der Verhandlungen muss es sein, größtmögliches Einvernehmen zwischen den teilnehmenden Staaten zu erzielen, damit die Übereinkommen auf möglichst breiter Basis ratifizierungsfähig sind und eine breite weltweite Anwendung sichergestellt ist.

3. Die Gemeinschaft stellt sicher, dass (...) die Interessen geschädigter Dritter auf faire und ausgewogene Weise mit den Interessen der verschiedenen Akteure der Luftfahrtbranche in Einklang gebracht werden.

(...)

RESTREINT UE

4. Die **Gemeinschaft** sorgt dafür, dass die Übereinkommensentwürfe (**UIC und GRC**) geeignete Bestimmungen enthalten, die es auch der Gemeinschaft ermöglichen, Vertragspartei zu werden.

(...)

B. BESONDERE VERHANDLUNGSZIELE

5. Die **Kommission** sorgt [mit Unterstützung durch den Vorsitz] so weit wie möglich für die Vereinbarkeit zwischen den Bestimmungen der Übereinkommensentwürfe und den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, unbeschadet folgender Leitlinien:

- a) **Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen**

6. Die Bestimmungen des UIC und des GRC sollten in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen identisch sein.

Gerichtliche Zuständigkeit

7. Die **Kommission** sollte [mit Unterstützung durch den Vorsitz] darauf hinwirken, dass so weit wie möglich sicherstellt ist, dass der derzeitige Artikel 31 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 16 des GRC-Entwurfs mit den europäischen Rechtsakten betreffend die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen (Brüssel I-Verordnung¹, Abkommen mit Dänemark² bzw. Lugano-Übereinkommen³) vereinbar sind.

¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

² Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 299R vom 16.11.2005, S. 62.

³ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet in Lugano am 30. Oktober 2007, ABl. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

RESTREINT UE

8. Wird offensichtlich, dass sich diese Vereinbarkeit nicht herstellen lässt, sollte die Kommission [mit Unterstützung durch den Vorsitz] bewerten, ob der Gegenstand der beiden Übereinkommen ein Abweichen von dem allgemeinen System nach der Brüssel I-Verordnung, dem Abkommen mit Dänemark und dem Lugano-Übereinkommen rechtfertigt.

9. Wird offensichtlich, dass ein solches Abweichen nicht gerechtfertigt ist, sollten die Übereinkommen eine Trennungsklausel enthalten, damit so weit wie möglich sichergestellt ist, dass die entsprechenden europäischen Rechtsakte gelten.

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

10. Die Kommission sollte [mit Unterstützung durch den Vorsitz] darauf hinwirken, dass so weit wie möglich sichergestellt ist, dass der derzeitige Artikel 33 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 17 des GRC-Entwurfs mit den europäischen Rechtsakten betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (Brüssel I-Verordnung, Abkommen mit Dänemark bzw. Lugano-Übereinkommen) vereinbar sind.

11. Die Übereinkommen müssen eine Trennungsklausel enthalten, damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden europäischen Rechtsakte gelten.

12. Der derzeitige Artikel 34 des UIC-Entwurfs und der derzeitige Artikel 18 des GRC-Entwurfs sollten unterstützt werden, so dass die Gemeinschaft in die Lage versetzt wird, für Bereiche, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen, regionalen und multilateralen Übereinkünften beizutreten, sofern dies nicht zu einem geringeren Schutzniveau für Dritte oder Beklagte führt.

RESTREINT UE

- b) Aspekte im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber¹ (nachstehend "Versicherungsverordnung" genannt)

13. Die Kommission sollte [mit Unterstützung durch den Vorsitz] darauf hinwirken, dass so weit wie möglich die Kohärenz zwischen dem derzeitigen Artikel 7 des UIC-Entwurfs und dem derzeitigen Artikel 9 des GRC-Entwurfs einerseits und der Versicherungsverordnung andererseits gewahrt wird.

- c) Aspekte im Zusammenhang mit der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte² (nachstehend "Produkthaftungsrichtlinie" genannt)

14. Die Kommission sollte [mit Unterstützung durch den Vorsitz] darauf hinwirken, dass in Bezug auf Hersteller so weit wie möglich die Kohärenz zwischen dem derzeitigen Artikel 28 des UIC-Entwurfs und dem derzeitigen Artikel 12 des GRC-Entwurfs einerseits und der Produkthaftungsrichtlinie andererseits gewahrt wird.

- [d) Aspekte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten³

15. Die Kommission sollte [mit Unterstützung durch den Vorsitz] darauf hinwirken, dass die ordnungsgemäße Anwendung dieses Rechtsakts so weit wie möglich sichergestellt ist.]

¹ ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

³ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

RESTREINT UE

ANLAGE ZU ANLAGE I

(...)

VERHALTENSMASSEGELN FÜR DIE VERHANDLUNGEN

(Übereinkommen über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge infolge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr oder allgemeiner Risiken)

(...)

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen führt automatisch zur Einsetzung eines Sonderausschusses für diese Verhandlungen¹. Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates möglichst bald auf einem von ihnen zu bestimmenden Wege die Namen ihrer Vertreter in diesem Ausschuss mit.
2. Die Verhandlungen müssen rechtzeitig vorbereitet werden. Daher wird die (...) Kommission dem Generalsekretariat des Rates den vorgesehenen Zeitplan mitteilen und die einschlägigen Unterlagen möglichst bald übermitteln.
3. Zwischen der Kommission, **dem Vorsitz** und den Mitgliedstaaten ist für eine enge Koordination zu sorgen, **mit dem Ziel, einen gemeinsamen Standpunkt festzulegen oder Leitlinien aufzustellen**.
 - a) Jeder Verhandlungssitzung wird eine Sitzung des Sonderausschusses vorausgehen, um die wichtigsten Probleme für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu ermitteln und nach Möglichkeit einen gemeinsamen Standpunkt oder Leitlinien festzulegen. Der Vorsitz trifft **zusammen mit dem Generalsekretariat des Rates** und in Abstimmung mit der Kommission rechtzeitig Vorkehrungen für diese Sitzung.

¹ Aus Gründen der Vertraulichkeit erscheint es angemessen festzulegen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten namentlich ernannt werden und die einzigen Empfänger der Verhandlungsunterlagen sind. Das bedeutet nicht, dass sie nicht ersetzt oder von Experten begleitet werden können.

RESTREINT UE

- b) Während der gesamten Verhandlungen werden auf Initiative der Kommission, des Vorsitzes oder eines Mitgliedstaates Koordinierungssitzungen vor Ort anberaunt. Der Vorsitz trifft **zusammen mit dem Generalsekretariat des Rates** die entsprechenden Vorkehrungen für diese Sitzungen; bei Bedarf erstellt **das Generalsekretariat des Rates** Dokumente über das Ergebnis der Diskussionen.
- c) Mitglieder des Sonderausschusses werden zu allen Verhandlungssitzungen eingeladen. Gespräche in Abwesenheit der Mitglieder des Sonderausschusses sollten die Ausnahme sein und dürfen nicht an die Stelle des normalen Verfahrens treten. Auf jeden Fall ist der Sonderausschuss über solche Gespräche angemessen zu unterrichten. Bei solchen Gesprächen **können** die Kommission **und der Vorsitz** von einer begrenzten Zahl von Mitgliedern des Sonderausschusses begleitet werden, die als Sachverständige agieren. (...)

DECLASSIFIED